Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4382

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ha 4/69

Bonn, den 19. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages für Hartweizen und Gerste, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/69 eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt sind.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1969 dem Herrn Präsidenten der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages für Hartweizen und Gerste, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/69 eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 [2]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages [3]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Ausgleichsbetrag, der gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG zur Erstattung hinzugefügt werden kann, soll den Preis für am Ende des Wirtschaftsjahres eingelagertes und in den ersten Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres auszuführendes Getreide auf das zu Beginn dieses letzteren geltende Preisniveau senken.

Die Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates vom ... zur Festsetzung einer Ausgleichsentschädigung für am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/69 eingelagerten Weichweizen, zur Brotherstellung geeigneten Roggen und Mais [4]) gewährt für diese Getreidearten eine Entschädigung gleich dem Unterschied zwischen dem Richtpreis am Ende und dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Es ist deshalb nicht nötig, diese Getreidearten bei der Ausfuhr in den Genuß des Ausgleichsbetrages kommen zu lassen.

Außer Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais führt die Gemeinschaft auch Hartweizen und Gerste aus. Der Ausgleichsbetrag braucht also nur für diese letztgenannten Getreidearten gewährt zu werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie bis zum 1. Februar 1970, dem Ablauf der normalen Geltungsdauer der vor dem 1. August 1969 beantragten Ausfuhrlizenzen, ausgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Ausfuhr von im Jahre 1968 in der Gemeinschaft geerntetem Hartweizen und geernteter Gerste, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/69 eingelagert sind und zwischen dem 1. August 1969 und dem 31. Januar 1970 ausgeführt werden, wird zum Erstattungsbetrag ein Ausgleichsbetrag hinzugefügt.

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 139/67/EWG beträgt dieser Ausgleichsbetrag je Tonne Weichweizen 10,50 und je Tonne Gerste 5,00 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Ausgleichsbeträge werden nur gewährt, wenn die Lagerbestände je Besitzer und Getreideart mindestens 500 Tonnen betragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 6. Mai 1969, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, S. 2453/67

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L vom ... 1969, S. ...